

Dokumentationsbogen

Deckblatt zur förderdiagnostischen Stellungnahme
(muss in die Schülerakte abgeheftet werden, nur für den internen Gebrauch)

Verweis	Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	FÖL	FÖR	StSchA
Erstellung der förderdiagnostischen Stellungnahme				
§ 25 Abs. 6 Satz 2 VOSB	Die Erstellung der förderdiagnostischen Stellungnahme erfolgt durch eine Förderschullehrkraft einer Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.			
	Die mit der Erstellung beauftragte Förderschullehrkraft hat bereits eine oder mehrere förderdiagnostische Stellungnahmen bei vermutetem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung verfasst. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, wurde die förderdiagnostische Stellungnahme in Zusammenarbeit mit einer darin erfahrenen Förderschullehrkraft erstellt.			
§ 71 Abs. 3 Satz 1 HSchG; § 6 Abs. 1 Satz 4 VOSB	Die Eltern wurden über die Untersuchungen und Testverfahren, über das Entscheidungsverfahren, die in Frage kommenden Förderangebote sowie deren Zielsetzung und mögliche Auswirkungen auf die künftige Beschulung vorher informiert.			

Verweis	Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	FöL	FöR	StSchA
Unterlagen als Grundlage für die förderdiagnostische Stellungnahme (siehe Nr. 3 des Formulars)				
	Mindestens die Eltern sowie Vertreterinnen und Vertreter der Vorgängerinstitution sind einbezogen worden, um ...			
§ 9 Abs. 2 Satz 1 VOSB	... die individuelle Lernausgangslage der lebenspraktischen, sozialen und schulischen Kompetenzen anhand der Richtlinien für Unterricht und Erziehung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung zu erfassen.			
§ 71 Abs. 2 Satz 1 HSchG	... gegebenenfalls das aktuelle Krankheitsbild auf die schulischen Anforderungen hin zu erfassen.			
§ 9 Abs. 2 Satz 2 VOSB	... ihre Vorschläge zur schulischen Förderung zu erfassen.			
§ 9 Abs. 2 Satz 1 VOSB; § 6 Abs. 2 VOSB; § 71 HSchG	Ergebnisse aus eigenen Beobachtungen/ Hospitationen/Untersuchungen wurden verwendet.			
§ 9 Abs. 2 Satz 1 VOSB	Nach Verfügbarkeit wurden auch die Einschätzungen von Ärztinnen und Ärzten, Therapeutinnen und Therapeuten usw. einbezogen.			
Zusammenfassende Darstellung der aktuellen Lernausgangslage (siehe Nr. 4.3 des Formulars)				
	Die Darstellung der Lernausgangslage umfasst, sofern relevant und soweit vorliegend, eine aussagekräftige Beschreibung der folgenden sozial-adaptiven Kompetenzen anhand der Richtlinien für Unterricht und Erziehung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung:			
Richtlinien ¹ Pkt. II 3.3 bis 3.5	Lebenspraktische Kompetenz <ul style="list-style-type: none"> • Selbstversorgung • Gesundheitsvorsorge • Bewegung und Mobilität 			
Richtlinien Pkt. II 3.1 bis 3.2 und 3.11	Soziale Kompetenz <ul style="list-style-type: none"> • Soziale Beziehungen • Sprache und Kommunikation • Leben in der Gesellschaft 			

¹ Richtlinien für Unterricht und Erziehung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung vom 24. Januar 2013 (ABl. S. 101)

Verweis	Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	FÖL	FÖR	StSchA
Richtlinien Pkt. II 3.6 bis 3.7 und Pkt. II 2.	Schulische Kompetenz <ul style="list-style-type: none"> • Deutsch • Mathematik • Lern- und Arbeitsverhalten 			
	Die Darstellung der Lernausgangslage umfasst, soweit vorliegend, eine Beschreibung des kognitiven Entwicklungsstands.			
	Das Intelligenzprofil aus einem standardisierten mehrdimensionalen Intelligenztest ist beschrieben.			
Richtlinien Pkt. I 1.	Die Darstellung der Lernausgangslage umfasst, falls relevant, Hinweise zur Lernausgangslage im Bereich Sehen, Hören, Sprache und ggf. körperlich und motorische Entwicklung.			
Ergebnisse eigener Erhebungen (siehe Nr. 4.4 des Formulars)				
§ 9 Abs. 1 Satz 1 VOSB; § 71 HSchG	Fehlende notwendige Informationen wurden durch eigene Erhebungen ergänzt.			
Eigene Erhebungen berücksichtigen die folgenden Qualitätsstandards:				
	Standardisierte Verfahren wurden informellen vorgezogen.			
	Ein mehrdimensionaler Intelligenztest wurde durchgeführt.			
	Die Auswahl der Testverfahren orientiert sich erforderlichenfalls am Entwicklungsalter.			
	Eine aktuelle Version der Erhebungsinstrumente wurde gewählt.			

Verweis	Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	FöL	FöR	StSchA
Vorschlag zur Empfehlung über Art, Umfang und Organisation der weiteren Förderung (siehe Nr. 6 des Formulars)				
§ 9 Abs. 2 Satz 2 VOStB	Die Interpretation verknüpft die Ergebnisse aus Nr. 4 und begründet den Vorschlag zur Empfehlung über Art, Umfang und Organisation der weiteren Förderung.			
	Die Kriterien für die Empfehlung eines Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung aus Abschnitt II. der Hinweise wurden angewandt.			
Erforderlichenfalls ...				
	... wurde eine Abgrenzung zu anderen Förderschwerpunkten vorgenommen.			
§ 7 Abs. 9 VOStB; § 50 Abs. 1 Satz 3 HSchG	... wurde berücksichtigt, dass der Förderschwerpunkt geistige Entwicklung von der Zielsetzung der allgemeinen Schule abweicht und demnach den Bildungsgang festlegt.			
§ 8 Satz 2 VOStB	... wurden andere Ursachen für die umfassende, schwere und lang andauernde Lernbeeinträchtigung bei der Empfehlung ausgeschlossen (z.B. NDHS, Traumatisierung, Sinnesbeeinträchtigung).			
Richtlinien Pkt. I 1.	... wurde berücksichtigt, dass jedes Kind, das bis zum 30. Juni das sechste Lebensjahr vollendet, ab dem 1. August schulpflichtig ist und daher Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung grundsätzlich eingeschult werden.			
§ 26 Abs. 3 Satz 5 VOStB	... wurden bei komplexen Verfahren, in denen ein Vorschlag zur Empfehlung für den Unterricht und die Erziehung der Schülerin oder des Schülers in mehreren Förderschwerpunkten in Betracht kommt, Unterstützungs- und Beratungsangebote schulintern sowie von den überregionalen Beratungs- und Förderzentren oder den fachlich zuständigen Förderschulen genutzt.			

Verweis	Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	FöL	FöR	StSchA
§ 7 Abs. 8 VOSB	Die Notwendigkeit von Unterricht und Erziehung im Bildungsgang geistige Entwicklung wurde auf der Grundlage der Richtlinien für Unterricht und Erziehung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung vom 24. Januar 2013 in der jeweils geltenden Fassung im Vorschlag zur Empfehlung begründet.			
§ 9 Abs. 2 Satz 3 VOSB	Ein eindeutiger Vorschlag zur Empfehlung über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung wurde formuliert und begründet.			
Weiterleitung der förderdiagnostischen Stellungnahme an das regionale Beratungs- und Förderzentrum bzw. fachliche Prüfung der Schulleiterin oder des Schulleiters der Förderschule (siehe Nr. 8 A und B des Formulars)				
§ 9 Abs. 2 Satz 5 VOSB	Die förderdiagnostische Stellungnahme ist von der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung unterschrieben.			
§ 54 Abs. 2 Satz 4 HSchG; § 93 Abs. 1 Satz 1 HSchG	Die förderdiagnostische Stellungnahme wurde durch das Staatliche Schulamt schulfachlich geprüft und genehmigt.			

Sofern ausgewählte Qualitätskriterien bei der Erstellung der förderdiagnostischen Stellungnahme nicht erfüllbar sind, muss dies in der förderdiagnostischen Stellungnahme nachvollziehbar begründet werden.